

GEMEINDE - INFO



© Gemeinde Dorfstetten

Ausgabe Jänner 2023

AMTLICHE MITTEILUNG DER GEMEINDE DORFSTETTEN

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger von Dorfstetten!

Änderung Nr. 13 des örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan)

Beachten Sie bitte die im Anhang beigefügte Kundmachung betreffend Änderung Nr. 13 des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) der Gemeinde Dorfstetten.

Gemäß § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl Nr. 3/2015, werden mit diesem Rundschreiben die in der Gemeinde vorhandenen Haushalte über die Auflage der geplanten

Flächenwidmungsplanänderung informiert.

Von dieser Änderung betroffen sind alle erhaltenswerten Gebäude im Grünland. Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Dorfstetten gilt: Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (GEB) beträgt maximal 99m².

Offenlegung nach § 24 des Mediengesetzes

Titel des Mediums: Gemeinde-Info

Grundlegende Richtung: Medium zur allgemeinen und amtlichen Information der Gemeindebürger

Herausgeber: Gemeinde Dorfstetten, Forstamt 82, 4392 Dorfstetten, Tel: 07260/8255

<http://www.dorfstetten.at>, E-mail: gde.dorfstetten@wvnet.at



Gemeinde Dorfstetten

A-4392, Forstamt 82, Bezirk Melk, NÖ

Tel.: 07260/8255 Fax: 07260/8255-20

e-mail: gde.dorfstetten@wvnet.at

<http://www.dorfstetten.at>

Dorfstetten, 11. Jänner 2023

BETRIFFT: Änderung Nr. 13 des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)

Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (GEB) beträgt max. 99 m²

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Der Entwurf wird gemäß § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 23. Jänner 2023 bis 06. März 2023

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgend einer Form Berücksichtigung findet.

Der Bürgermeister

Alois Fuchs

